



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

#### **Schiffskontrollliste**

#### **Vorgelegt von der informellen Arbeitsgruppe Schiffskontrollliste<sup>1</sup>**

### **I. Einleitung**

1. Die informelle Arbeitsgruppe Schiffskontrollliste hat bereits in einem informellen Schreiben der 22. Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgeschlagen, in 8.1.2.1 j) die Mitführungspflicht einer Ausfertigung der Schiffskontrollliste zu streichen und in 1.8.1.2.1 die Möglichkeit zu streichen, dass an den Schiffsführer statt einer Ausfertigung der gesamten Kontrollliste nur eine Kontrollbescheinigung ausgehändigt wird.

2. Dieser Vorschlag wurde vom ADN-Sicherheitsausschuss unterstützt. Die informelle Arbeitsgruppe legt nun einen formellen Änderungsvorschlag vor.

3. Darüber hinaus hat die informelle Arbeitsgruppe eine Abweichung zwischen der englischen und deutschen Fassung des letzten Satzes von 1.8.1.2.1 festgestellt. In der englischen Fassung werden „*specific measures for detailed checks*“, in der deutschen Fassung „*Sondermaßnahmen in Form von Schwerpunktkontrollen*“ zugelassen. Die informelle Arbeitsgruppe schlägt eine einheitliche, genauere Formulierung in allen Sprachen vor, um deutlich zu machen, dass detailliertere Untersuchungen immer erlaubt sind. Andernfalls könnte der Frachtführer behaupten, dass Punkte, die auf der Kontrollliste nicht aufgeführt sind, während einer Routinekontrolle nicht untersucht werden dürfen, und die Behörde müsste dann dem Schiff die Fortsetzung der Fahrt gestatten, trotz schwerwiegender Mängel, nur weil diese auf der Kontrollliste nicht aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2013/13 verteilt.

## II. Vorschlag

4. 1.8.1.2.1 ändern in:

„Für die in Artikel 4 Absatz 3 ADN vorgesehenen Kontrollen verwenden die Vertragsparteien die vom Verwaltungsausschuss angefertigten Kontrolllisten. Eine Ausfertigung dieser Liste ~~oder eine, von der Behörde, die die Kontrolle vorgenommen hat, ausgestellte Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle~~ wird dem Schiffsführer ausgehändigt; sie ist auf Verlangen vorzuzeigen, um weitere Kontrollen zu vereinfachen, oder soweit als möglich zu vermeiden. Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ~~Sondermaßnahmen in Form von Schwerpunktkontrollen~~ detailliertere Kontrollen durchzuführen.“

8.1.2.1 Den Text von Buchst. j) durch „(gestrichen)“ ersetzen.

\*\*\*